

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den im öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen -Strandgebührensatzung-

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 und 6 des des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Dierhagen vom 19.05.2010 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen sowie der Besonderen Nutzung für die durch öffentlich rechtlichem Vertrag zur Verfügung stehenden Strandabschnitte im Territorium der Gemeinde Ostseebad Dierhagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Geltungsbereich

Gebühren nach dieser Satzung werden auf den Strandabschnitten der Gemeinde Ostseebad Dierhagen erhoben, die durch öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern und der Gemeinde Ostseebad Dierhagen der Gemeinde zur Nutzung übergeben wurden (Anlage 2 und 2.1 als Bestandteil dieser Satzung)

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Nutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - b) die Tätigkeit von staatlich zugelassenen politischen Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften
 - c) das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen,
 - d) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen
 - e) Veranstaltungen des Kurbetriebes
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis (Genehmigung)
 - b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

Lesefassung

§ 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- c) wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Dierhagen eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 06.06.2007 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 11.04.2012

gez. Kannewurf
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
ausgehängt am:	02.08.2010	gez. Kannewurf	(Siegel)
abzunehmen am:	17.08.2010	gez. Kannewurf	
abgenommen am:	19.08.2010	gez. Kannewurf	(Siegel)

Auf Grund eines Bekanntmachungsfehlers wird die Satzung hiermit neu bekannt gemacht

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
veröffentlicht am:	12.04.2012	gez. Kannewurf	Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de sowie des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de

Lesefassung

Anlage 1

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den durch öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Strandgebührensatzung)

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Mindestgebühr</u>
1. Aufstellen von Tribünen/ Bühnen, Bestuhlung o. ä. bei Veranstaltungen	0,50 € bis 2,00 € /m ² /Tag
2. Abbrennen eines Feuerwerkes	50,00 € bis 100,00 €
3. Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	0,50 € /m ² /Tag mindestes 10,00 €
4. Lagerung von Booten Gewerbliche Boote	1,50 € / Tag 20,00 € jährlich
5. Container, Strandhütten unter 1 m ³ Rauminhalt	6,00 € /Tag 200,00 € jährlich
über 1 m ³ Rauminhalt	9,00 € /Tag 250,00 € jährlich
bei gewerblicher Strandkorbvermietung erst ab dem 2. Standort	250,00 € jährlich
6. Verteilen von Werbung und Medien - Einheiten bei genehmigten Veranstaltungen.	1,00 € / Person mind. 5,00 €
7. Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken bei genehmigten Veranstaltungen	8,00 € / Gerät / Monat
8. Befahren des Strandes	5,00 € einmalig 30,00 € mehrmalig
9. Aufstellen von Strandkörben a) zur Eigennutzung b) gewerblich	20,00 € / Stück jährlich
1 Strandkorb	25,00 € / Stück jährlich
2 bis 10 Körbe	23,00 € / Stück jährlich
11 bis 20 Körbe	21,00 € / Stück jährlich
über 20 Körbe	20,00 € / Stück jährlich
10. Drehgenehmigungen	50,00 € / Tag
11. Strandliegen zur gewerblichen Nutzung	15,00 € / Stück / jährlich
12. Lagerfeuer	10,00 € / Tag / Feuer
13. Mobile Versorgung mit Eis, Getränken und Imbisswaren	
Abschnitt 1:	1000,00 € / Jahr
Abschnitt 2:	2000,00 € / Jahr
Abschnitt 3:	5000,00 € / Jahr
Abschnitt 4:	2000,00 € / Jahr

Lesefassung

14. stationäre Versorgung mit Eis, Getränken,
Imbisswaren und Strandbedarf

je Kiosk

500,00 €/ Monat